

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg aufgrund steigender Fallzahlen vom 29.03.2021

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und §§ 24, 28 Abs. 1 Satz 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

Unter Berücksichtigung der hohen Anzahl an Infektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Aschaffenburg und der 12. BayIfSMV werden die nachfolgenden Anordnungen zu Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus für das Gebiet des Landkreis Aschaffenburg neu erlassen.

1. Das nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bestehende Konsumverbot für Alkohol wird für die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Orte unter freiem Himmel im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
2. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 2 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
3. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, das sind insbesondere:

Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG)

ist auf täglich eine Person je Bewohner, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken. § 9 Absatz 4 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. Offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.03.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.corona-ab.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
8. Der Widerruf sowie die Änderung der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
2. Das Landratsamt Aschaffenburg bittet alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Landkreis Aschaffenburg verbreitet. Im Landkreis Aschaffenburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie gegen COVID-19 besteht bislang nicht und ein Impfstoff steht bislang nur in begrenzter Menge zur Verfügung.

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist im Landkreis Aschaffenburg im Verlauf der letzten Tage gestiegen. Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts bei 115,4 (Stand 29.03.2021, 03:08 Uhr).

Die Geltungsdauer der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 wurde mit Verordnung vom 25.03.2021 über den 28.03.2021 hinaus bis zum 18.04.2021 verlängert. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Aschaffenburg vom 08.03.2021 (Az.: 32.1.4/21-GesVw) tritt mit dem 28.03.2021 außer Kraft. Da sich die Neuinfektionszahlen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg weiterhin auf einem steigenden Niveau befinden, ist es jedoch notwendig, die darin festgesetzten Maßnahmen fortzuführen.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit §§ 24, 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zweck der angeordneten Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und so insbesondere vulnerable Gruppen vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Zu Ziffer 1

In Bezug auf das durch die 12. BayIfSMV vorgeschriebene Konsumverbot von Alkohol wurden die Örtlichkeiten unter Ziffer 1 definiert und festgelegt, weil es hier aufgrund der Erkenntnisse der jeweiligen Gemeinden, der Polizei und des Gesundheitsamtes durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften sowie der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen kommt, denen aus Gründen des Infektionsschutzes begegnet werden muss.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen des Landkreises Aschaffenburg bezüglich der Personenfrequentierung notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Weiterhin führt der Konsum von Alkohol zur Enthemmung, was dazu führen kann, dass die vorgesehenen Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten werden. Daher ist für die festgelegten Plätze auch aus diesem Grund ein Alkoholverbot angezeigt.

Zu Ziffer 2

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV werden die stark frequentierten öffentlichen Orte, an denen eine Maskenpflicht gelten soll, durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt.

Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen soll eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich.

Die in der Ziffer 2 festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde sowie nach Rücksprache und fachlicher Beratung durch die zuständigen Polizeiinspektionen von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt. Grundlage für die Entscheidung war hierbei die Meldung von öffentlichen Plätzen durch die jeweiligen Gemeinden des Landkreises.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen des Landkreises Aschaffenburg bezüglich der Personenfrequentierung notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Die Maskenpflicht in Ziffer 2 erfolgt, weil sich an den entsprechenden Örtlichkeiten auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre, z. B. aus Fußgängern, Radfahrern, etc. begegnen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen keine Möglichkeit besteht, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Darüber hinaus kommt es auch hier zu Ansammlungen von Menschen, die generell das Einhalten der Mindestabstände und demnach den sicheren Infektionsschutz erschweren.

Zu Ziffer 3 und 4

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV kann die Kreisverwaltungsbehörde zusätzlich zu den Maßnahmen des § 24 der 12. BayIfSMV regional ergänzende Anordnungen treffen, soweit dies aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aschaffenburg sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen stellen in Ergänzung zu den übrigen Maßnahmen und Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Maskenpflicht ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer Kontakte zu betrachten.

Zu Ziffer 3

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Neben älteren Menschen gehören hierzu insbesondere Menschen mit Grunderkrankungen oder geschwächtem Immunsystem. Bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 besteht bei dieser Personengruppe ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Angesichts der hohen Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg müssen weiterhin gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diesen besonders gefährdeten Personenkreis vor einer Ansteckung mit dem Virus zu schützen und einen Eintrag des Virus in Einrichtungen wie Krankenhäuser zu verhindern. Aus diesem Grunde wird der Besuch in den in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen weiterhin auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt.

Zu Ziffer 4

Die unter Ziffer 4 angeordneten Maßnahmen folgen den Empfehlungen des Rahmen-Hygieneplans Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Vor dem Hintergrund der Anordnung von Quarantäne für mittlerweile mehrere Kindertagesstätten sowie einzelner Gruppen von Kindern ist es veranlasst, im Landkreis Aschaffenburg weitergehende Anordnungen basierend auf dem

Rahmenhygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten zu erlassen.

Der Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung sieht unter Nr. 2.3 Buchstabe a eine Betreuung der Kinder in festen Gruppen und unter Nr. 1.3 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal vor.

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte unter den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt.

Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert.

Zu Ziffern 1 bis 4

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Aschaffenburg war das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Zum aktuellen Zeitpunkt steht ein Impfstoff gegen den SARS-CoV-2 Virus noch nicht in ausreichender Menge für den Großteil der Bevölkerung sowie keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die Einschränkung für Zusammenkünfte größerer Personengruppen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur dar.

Auch ein Schutz vulnerabler Personen und Risikogruppen kann durch andere als die getroffenen Maßnahmen nicht wirksam gewährleistet werden. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffern 5 und 6

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 28 der 12. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier den Tag der Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

Zu Ziffer 7

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 8

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 12. BayIfSMV und der Einreise-Quarantäneverordnung) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

- b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 29.03.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

Anlage 1

Stadt Alzenau

- Park hinter dem Schlößchen Michelbach
- Bereich in 60 Meter Umkreis um den Ludwigsturm auf dem Hahnenkamm
- Generationenpark
- Gelände des Wanderheims Michelbach

Gemeinde Bessenbach

- Busbahnhof Realschule Bessenbach

Gemeinde Blankenbach

- Platz am Milleniumskreuz

Markt Großostheim

- Marktplatz
- Gelände und Parkplatz der Welzbachhalle, Zur Welzbachhalle 9
- Skateanlage
- Gelände und Parkplatz der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3
- Gelände des Jugendhauses, Bachgaustraße 5
- Olympiahain
- Promenadenweg
- Dressler-Park
- Bürgerpark Ringheim

Gemeinde Haibach

- Grillplatz im Haibacher Schweiztal, Ringwallstraße
- Skateranlage an der Kultur- und Sporthalle in Haibach, Zum Stadion 16

Gemeinde Heigenbrücken

- Wildpark im Bächlesrund
- Bolzplatz an der Spessartstraße

Markt Hösbach

- Freizeitgelände Am Mühlstück

Gemeinde Kahl am Main

- Pfarrer-Lippert-Platz
- Kirchenvorplatz St. Margareta
- Hauptstraße, im Abschnitt von Einmündung Backgasse bis Einmündung Torgasse

Gemeinde Karlstein am Main

- Freizeitgebiet Großwelzheim (Campingplatz)

Gemeinde Kleinostheim

- Gelände der Maingauhalle, Ludwigstraße 25
- Kirchplatz
- Mehrgenerationenweg
- Skaterpark

Gemeinde Krombach

- Skateranlage Grundschule
- Sport- und Freizeitgelände an der Krombachhalle

Gemeinde Laufach

- Ste.-Eulalie-Platz

Gemeinde Mainaschaff

- Gelände der Maintalhalle
- Gelände der Sportanlage am Eller
- Gelände um den Kapellenberg (inkl. Grillplatz)
- Bahnseitiger Bereich neben dem Friedhof
- Skateranlage
- Bolzplätze

Markt Mömbris

- Marktplatz
- Aussichtsplattform am Hahnenkammsee

Gemeinde Sailauf

- Postwiese
- Parkplatz am Bürgerzentrum
- Parkplatz ehemaliges Pfäffchengelände

Markt Schöllkrippen

- Schloßgarten am Rathaus

Markt Stockstadt

- Dorfplatz „Alte Chaussee“
- Skateranlage am Waldschwimmbad (Sportfeldsiedlung)
- Platz der Partnerschaft
- Bernd-Weber-Platz (Waldstraße)
- Bahnhofsvorplatz

Gemeinde Waldaschaff

- Dorfplatz an der Christebrücke
- Clonakilty Platz

Anlage 2

Gemeinde Bessenbach

- Busbahnhof Realschule Bessenbach“

Gemeinde Blankenbach

- Platz am Milleniumskreuz

Markt Großostheim

- Marktplatz
- Gelände und Parkplatz der Welzbachhalle, Zur Welzbachhalle 9
- Skateanlage
- Gelände und Parkplatz der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3
- Gelände des Jugendhauses, Bachgaustraße 5
- Olympiahain
- Promenadenweg
- Dressler-Park
- Bürgerpark Ringheim
- Grillplätze Pflaumheim
- Parkplatz Sausteige

Gemeinde Haibach:

- Grillplatz im Haibacher Schweiztal, Ringwallstraße
- Skateranlage an der Kultur- und Sporthalle in Haibach, Zum Stadion 16

Gemeinde Heigenbrücken

- Wildpark im Bächlesrund
- Bolzplatz an der Spessartstraße

Markt Hösbach

- Marktplatz
- Platz Junge Mitte Hösbach
- Gelände des Kultur- und Sportparks Hösbach, Jahnstraße 7
- Freizeitgelände am Mühlstück

Gemeinde Karlstein am Main

- Freizeitgebiet Großwelzheim (Campingplatz)
- Skatepark, Am Sportplatz 15
- Half-Pipe, Am Langer See

Gemeinde Kleinostheim

- Gelände der Maingauhalle, Ludwigstraße 25
- Kirchplatz
- Mehrgenerationenweg
- Skaterpark

Gemeinde Laufach

- Ste.-Eulalie-Platz

Markt Mömbris

- Marktplatz
- Aussichtsplattform am Hahnenkammsee

Markt Schöllkrippen

- Schloßgarten am Rathaus

Gemeinde Waldaschaff

- Dorfplatz an der Christebrücke
- Clonakilty Platz